

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1930

50 (28.2.1930) Beilage des Volksfreund

Regierung greife zu!

Aus Arbeiterkreisen schreibt man uns: Als aufmerksamer Leser der Parteipresse fällt es einem auf, daß das Benehmen der Nationalsozialisten gerade in letzter Zeit darauf abzielt, durch provozierendes Auftreten die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zu lenken. Untersucht man speziell das Karlsruhe-Verbot, „Der Führer“, einen genauen Durchsicht, so muß man feststellen, daß das, was das Blattchen für 25 Pf. kostet, meistens den Titel der Gemeinheit erreicht. So erschien vor kurzem ein Artikel „Severin im Brechbüdel“. Man verhöhnt hier einen Mann aus dem Proletariat, weil er sich auch als Reichsminister nicht schämt, in Erholungsstunden in dem Kreise von Parteifreunden zu verweilen. Bekanntlich ist dieses Erholungsheim Bad Galsbach Eigentum der freien Gewerkschaften. Hier steht man aber ganz deutlich die Grundtendenzen dieser „Arbeiterpartei“. Wie sollten sich auch Monatelange im Kreise der Proleten wohl fühlen. — Die letzte Nummer dieses Papiers bringt einen Aufruf zur „Märzoffensive“, in dem gesagt wird, daß am 1. März alles „in Bereitschaft“ ist. Die Bedeutung kann man ja vielseitig verstehen. Erwiesen ist, daß sich die SA schon heute als Sturmtruppe für das „britische“ Reich auszeichnen fühlen. Und wenn man Gelegenheit hat, einmal im Stillen nationalsozialistische Dirnegepölserei zu belauschen, so nimmt es einem nicht wunder, mit welcher Begeisterung diese Anhänger sich zu ihnen esogen fühlen, „denn lange wird es nicht mehr dauern, bis es einmal kracht“, ist ihre Meinung. — Eines sei festgestellt: All die jungen Burken und ihre Drahtzieher fühlen sich heute schon als „Sahni Korob“, weil sie wissen, daß sie nichts zu befürchten haben. Und wenn man mit den Arbeitsbrüdern sich über die Nazis unterhält, so muß man immer wieder auf die weitverbreitete Meinung in Arbeiterkreisen stoßen: Was kann es nicht werden, daß die Regierung nicht ernsthaft vorgeht! In dem Moment, wo man sich dazu herbeiließ, den roten Frontkämpferbund zu verbieten, hätte gleichzeitig ein Verbot der Nazis erfolgen müssen; denn beides sind Organisationen, die sich öffentlich als Unterminierer der derzeitigen Staatsform betonen. Wohl wird eingewendet werden, daß man keine genügende Gründe hat. Das provozierende Auftreten in Dietlingen, die Versammlungspredigten in Heidelberg, die Zusammenkünfte im Forstheim, die Affäre bei der Versammlung der Friedensgesellschaft in Karlsruhe, die Salsia in der Festhalle, die Organe im „Darin ist der Hof“, waren dies alles nur Zufallsmomente? Und die „Märzoffensive“ soll die so harmlos erscheinende, die Arbeiterpartei und die gesamten Republikaner sich noch weiter von diesen halberwachsenden Burken auf die Nase ... lassen.

Am 9. März, nicht am 15., wie es im Führer heißt, planen die Nazis eine Bauernkundgebung in Langensteinbach, die ihren Höhepunkt mit einer jener bekannten Schimpfenfeste des „Landwirts“ Koch erreichen soll. Man verpricht sich eine große Beteiligung, denn bereits stehen 150 Freimittagsbesucher zur Verfügung. Es ist dies für die Langensteinbacher Republikaner wohl eine gute Gelegenheit, auf diese Art diejenige herauszufinden, die diese Bewegung unterstützen, um somit ihre Konsequenzen zu ziehen. Anschließend an diese Kundgebung marschieren die Nazis mit Gauspelle nach Ettlingen, wofürst im Sommer eine große Kanone (man muß halt Geschells) losgelassen werden soll. — Die meisten der durchziehenden Dörfer sind mit einem großen Haufen neugieriger und parteipolitisch organisierter Bevölkerung besetzt. Das Benehmen gar mancher dieser Uniformierten gibt vielleicht dem besonnensten Arbeiter Veranlassung, eine abweisende Bemerkung zu machen, und schon ist das „Gevälte!“ da. Der Bericht des Führers über die „Schlacht von Dietlingen“ ist ja so ein Kapitel, in dem der Teufel dann los; dann ist es letzten Endes die Regierung, der der Vorwurf gemacht wird, daß sie nicht alles aufbot, um Zusammenstöße zu vermeiden. — Man sieht doch die Reaktion endlich klar sein, daß durch diese provozierenden Auftreten ausgeprägter Republikane auch einmal der Faden der Geduld bei der Arbeiterschaft zerschnitten, und dann wäre die Regierung mitschuldig, weil sie es immer noch zuläßt, daß Organisationen öffentlich im Lande herumziehen, die nur den einen Zweck verfolgen, Unfrieden zu sünden und die „Volksekte ins Koschen“ zu bringen. Also: Zurück! Ehe es zu spät ist!

Was die Hitlerzensur enthüllt

Dem SPD wird uns geschrieben: Das Programm der Nationalsozialisten, verfaßt von Feder, liegt auf Seite 29. Wir verzichten auf keinen Deutschen im Sudetenland, in Ostpreußen, in Polen, in Völkerrückgebliebenen, in Litauen. Dieser Satz fand sich in der ersten bis vierten Auflage der Diktatur. In der fünften Auflage aber heißt es an der gleichen Stelle: Wir verzichten auf keinen Deutschen in Subotensland, in Elb-Litauen, in Polen, in der Völkerrückgebliebenen, in Ostpreußen. Die Worte in Ostpreußen sind durch die Hitlerzensur aus dem Programm stillschweigend entfernt worden. Woraus man den Schluß zu ziehen hat, daß Herr Hitler auf die Deutschen in Ostpreußen zu verzichten gedenkt!

Das Intriguenpiel im Berliner Polizeipräsidentium

Der Presseferent des Berliner Polizeipräsidentiums, Regierungsrat Schön, ist nach Kassel veretzt worden, wo er die Stellvertretung des dortigen Polizeipräsidenten übernimmt. Die Beförderung erfolgte u. a. im Zusammenhang mit dem Intriguenpiel gegen Persönlichkeiten der Berliner Polizei.

Groß-Zeichnungen unter apostolischer Zensur?

Berlin, 28. Febr. (Funkdienst.) Der Geschäftsträger der apostolischen Nuntiatur in Berlin hat bei der Reichsregierung und der preussischen Regierung gegen die Verböschung der Religion und die Verhöhnung des Christentums durch eine kommunistische Ausstellung in Berlin Protest eingelegt. Er richtete sich vor allem gegen Ausstellungen von Zeichnungen von Groß, die u. a. Christus am Kreuz hängen, weiter dienen. Diese Zeichnungen sind von der Polizei mit anderem Material der Ausstellung beschlagnahmt worden.

Gesindeordnung von anno dazumal

Wenn man etwas über die im Jahre 1809 erlassene allgemeine Gesindeordnung für das Großherzogtum Baden schreiben will, so muß man von der etwas früheren, in Deutschland bestehenden Leibeigenschaft ausgehen. Diese war die höchste Form der Ausbeutung eines Menschen durch den andern, die sich in nichts vom Sklaventum des Altertums unterschied, nur, daß in der neueren Zeit der „Herr“ nicht mehr direkt das Recht über Leben und Tod seines Sklaven hatte. Sonst aber war der Leibeigene der gänzligen Willkür seines Herrn überantwortet. Der Leibeigene und seine Familie waren für deren Verrückter eine Ware, über die er nach Herzenslust verfügen konnte. Die männlichen Leibeigenen mußten dem Herrn ihre ganze Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Die weiblichen waren für ihren gesamten Lebensunterhalt, Wohnung, Nahrung, Kleidung, Erhaltung oder nicht erhaltene Freilassung vollkommen von der Gnade ihrer Herrschaft abhängig. Das Wort „Gnade“ wurde der Inbegriff des Verhältnisses zwischen der Herrschaft und Dienerschaft. Es wurde besonders kultiviert im Hofstaatsdienst und hat in den Titulaturen „gnädige Frau“ und „gnädiger Herr“ in der 19. „guten Gesellschaft“ heute noch Hausrecht. Leibeigene wurden ehehem mit dem Göttern ererbt oder gekauft und dieser Zustand bestand so lange, eben so lange die darunter gestragten Menschen sich ihm gefallen ließen.

In Europa hat zuerst die große französische Revolution mit der Leibeigenschaft aufgeräumt; in Deutschland bestand sie noch bis Anfang des vorigen Jahrhunderts, in Rußland bis zum Jahre 1861. Und wenn denot Geschichtsschreiber es dem Großherzog Karl Friedrich als besondere Ruhmestadt anrechnen, daß er schon im Jahre 1793 die Leibeigenschaft aufhob, so dürfte zu diesem Entschluß die Nähe der französischen Grenze und das, was jenseits derselben vorging, wesentlich mit beigetragen haben.

Während nun nordem die Herrschaften ihre Dienerschaft aus den Reihen der Leibeigenen nahmen, mußten sie dieselbe von nun an „dingen“. Infolge der großen Armut des Volkes war stets genügend Angebot vorhanden. Aber obwohl die Leibeigenschaft gefallen war, kann man kühnlich behaupten, daß sich die „Herrschaften“ gegenüber den Dienstboten noch viele Rechte herausnehmen konnten. Das „Gesinde“ hand nach den Anschauungen jener Zeit nicht hoch in Achtung. Ist doch die Etymologie des Wortes „Gesinde“ einwandfrei in dem Worte „Gesinde“ zu suchen, was auf diese Misachtung hindeutet. Mer damals als Dienstbote sein Leben fristen mußte, war ein armes, verachtetes Geschöpf, das noch keinen Anspruch auf freies Meinungsrecht besaß. Noch um das Jahr 1800 herum war in Karlsruhe den Dienstboten einfache Kleidung vorgegeschrieben; auch durften sie keine Trauerkleider tragen. Die „gnädige Frau“ von damals brauchte sich also nicht wie heute grün und blau zu ärgern, wenn ihr das „Mädchen“, die „Person“, Sonntags in Rembertsede und Subitof Konträren macht.

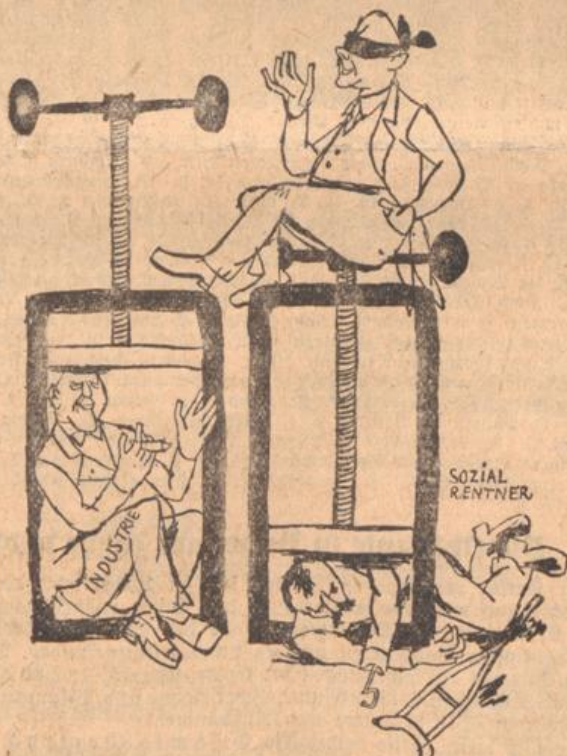
Auch sonst war die Polizei bestrebt, die Faulenzerei zu bekämpfen, selbstverständlich nur wenn es sich um Handwerksgelellen und Arbeiter handelte — Herrschaften konnten faulenzern so viel sie wollten — indem sie Handwerksgelellen polizeilich verpflichtete, jeden Tag zu arbeiten. Beschäftigungslose wurden einfach in polizeilichen Gewahrsam genommen.

Am 13. Mai 1809 wurde eine allgemeine Gesindeordnung für das Großherzogtum Baden erlassen, die um Weihnachten desselben Jahres in der Residenzstadt Karlsruhe in Kraft trat. Von Rechten für die Dienstboten war darin noch wenig zu finden. Die Gesindeordnung atmete noch ganz den Geist der Leibeigenschaft. Zunächst wurde eine Meldung der Dienstboten auf der Polizei eingeführt. Jeder Dienstbote mußte im Besitz eines Mietschein sein, der die obrigkeitliche Anerkennung des Dienstverhältnisses darstellte. Wer einen Dienstboten ohne Mietschein einstellte oder befreite, wurde mit einer Buße von drei Reichsthalern bestraft. Dienstboten aber, die ohne Mietschein betroffen wurden, wurden einfach ins Gefängnis gesperrt oder ausgewiesen. Wandersiele waren Hlern, Johann, Michaeli und Weihnachten. Dienstboten, die in einem Jahre vier oder in zwei Jahren dreimal ohne genügenden Grund den Dienst wechselten — nach Ansicht der Herrschaft natürlich — wurden unter Polizeiaufsicht gestellt oder ausgewiesen. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten wurden von der Polizei binnen 24 Stunden summarisch und ohne Appellationsrecht an das Gericht erledigt. Zur Heranbildung guter Mägde wurde den Hausfrauen polizeilich empfohlen, junge Mädchen aufzunehmen; diese wurden dem Willen der Herrschaft und nötigen Falles der väterlichen Zucht (!) übergeben, nicht minder einer väterlichen Liebe empfohlen. Die Herrschaft wurde verpflichtet, sie zum Kirchgang und „allem guten Geist der Ordnung anzubalten“. Die Mädchen mußten sich zu wenigstens einjährigem Dienst gegen den üblichen Lohn verpflichten, zu welchem die Polizei — um die Hausfrauen zu entlasten — jährlich 20 fl. beitrug; sichtlich sehr nett von der damaligen Polizei.

In welchem Geiste diese erste badische Gesindeordnung gehandhabt wurde, geht daraus hervor, daß im April 1815 von der Polizeidirektion Karlsruhe als Supplement verfügt wurde, daß „auf Begehren einer Dienstherrschaft deren unachtsamen oder misverpflichteten Dienstboten nach und ohne weitere Verhandlung abgeholt und auf 24 Stunden, nach Befinden auch auf längere Zeit, eingesperrt werden“. Mit dem Erlaß hatte die Dienstherrschaft für Turmgebiß und Kung“ je 28 Kreuzer zu entrichten. Während der Arrestzeit mußte der eingesperrte Dienstbote zum Vorteil der Dienstherrschaft stricken, nähen oder spinnen.

Da das heutige Karlsruher Rathaus im Jahre 1822/25 erbaut wurde, so ist anzunehmen, daß im Rathaussturm, der bekanntlich seiner Zeit Amtsgelände war, Dienstmädchen für die Schrüllen ihrer „Gnädigen“ in Schimpf und Schande büßen mußten. — Herrliche Zeiten für die „Gnädigen“ von dazumal!

Liberale Steuertheorie



Beim Anziehen der Steuerfchraube muß immer der Lebensspielraum der einen Bevölkerungskapfen berücksichtigt werden.

Steuerpione

Von ausländischer Stelle wird uns geschrieben: In verschiedenen Zeitungsartikeln ist unter der Ueberschrift „Steuerpione an der Arbeit“ über einen Prosch berichtet worden, der in letzter Zeit das Reichsgericht beschäftigt hat. Es handelt sich um die Klage eines Kaufmanns, der vom Reichsfinanzamt eine Belohnung für Angaben über Steuer- und Abgabenzwiderhandlungen beansprucht, die er zeitweise in dem bekannten Ermittlungsprozess gemacht hat. Der Fall stammt bereits aus dem Jahre 1924, liegt also weit zurück. Die in den Zeitungsartikeln daran geknüpften allgemeinen Bemerkungen sind nicht richtig. Zunächst sei den immer wieder von bestimmter Seite aufgestellten Behauptungen gegenüber betont, daß es nicht zutrifft, daß Beamte in irgendwelcher Form an dem Mehraufkommen an Steuern und Strafen prozentual beteiligt sind. Dagegen können Privatpersonen eine Belohnung von höchstens 5 Prozent des in die Reichskasse fließenden Mehreintrages an Steuern und Strafen erhalten, wenn sie Angaben machen, die zu der Aufhebung von Steuer- und Abgabenzwiderhandlungen führen. Bei dem heutigen bedauerlichen Stand der Steuermoral ist

es noch nicht möglich gewesen, auf das Material, das aus Anzeigen privater Personen über Zuwiderhandlungen gegen die Steuer- und Abgabenekte herrührt, zu verzichten. Wie die Praxis zeigt, ist der finanzielle Erfolg derartiger Mitteilungen recht groß. Zahlreiche Steuerwiderhandlungen werden aufgedeckt, von denen die Finanzämter andernfalls keine Kenntnis erhalten würden. Es handelt sich dabei um Steuerpflichtige, deren Einkommen und Vermögen nicht leicht zu übersehen ist, vor allem um solche Personen, denen das erforderliche Staatsbewußtsein fehlt. Im Interesse einer gerechten Verteilung der Steuerlast zum Wohle der Allgemeinheit wird daher vorerst auf das Anzeigematerial nicht verzichtet werden können. Wenn die Zeitungsartikel weiter von Überüberwachung und Kontrollmittelungen über Personen, die besonderen Aufwand treiben, sprechen, so schildern sie Maßnahmen der Inflationszeit, die seit langem abgebaut sind.

Die Zollerhöhungen für Kaffee und Tee

Mit Wirkung ab 5. März wird der Zoll für rohen Kaffee auf 160 M, für nicht rohen um. Kaffee auf 300 M und für Tee auf 350 M erhöht. Kaffee und Tee, die sich am 5. März im freien Verkehr befinden, unterliegen einem Nachzoll, der für einen Doppelsentner Kaffee 30 M, für einen Doppelsentner Tee 130 M beträgt. Vom Nachzoll befreit sind Kaffee und Tee im Besitz von Haushaltungsvorständen, die weder Kaffee verarbeiten, noch mit Kaffee oder Tee oder daraus hergestellten Getränken Handel treiben, sofern die Gesamtmenge nicht mehr als je 5 Kilogramm beträgt.

Die Vermahlung von Inlandsweizen

Der Reichsanzeiger veröffentlicht eine Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, auf Grund des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929, wonach jede im deutschen Zollgebiet liegende Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt im März 1930 von der Weizenmenge, die sie in diesem Monat vermahlt, mindestens 50 Prozent Inlandsweizen zu vermahlen hat.

Mieterschuh vorläufig nur bis 1. Juni 1931 verlängert

Berlin, 28. Febr. (Funkdienst.) Der Wohnungsausschuß des Reichstags beschloß, am Donnerstag die Verlängerung der Mieterschuhbestimmungen nur bis zum 1. Juni 1931 anzuerkennen. Die Regierung hatte eine Verlängerung von 2 1/2 Jahren vorgeschlagen.

Die Hoheitszeichen des Deutschen Reichs

Dem Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Darstellung der Bestimmungen über die Hoheitszeichen des Deutschen Reichs und ihre Handhabung trägt Rechnung die soeben herausgekommene Veröffentlichung „Die Hoheitszeichen des Deutschen Reichs“, Wappen, Flaggen und Kokarden, herausgegeben vom Reichsministerium des Innern in Verbindung mit dem Reichskunstwart, Reichsverlagsamt, Berlin NW 40. Das Heft bringt auf 14 Seiten Text mit 22 farbigen Abbildungen die geltenden Bestimmungen über die Reichsflaggen, das Reichswappen, den Reichsadler und die deutschen Flaggen, über den Gebrauch der Amtsschilder und Dienstflaggen durch Reichsbehörden, über Hoheitsanordnungen und Verhalten der Reichsbehörden und ihrer Vertreter bei besonderen Anlässen sowie über Reichskokarden. Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, zu richten. Der Preis beträgt 1,75 M.

Advertisement for Möbelhaus Marx, featuring a large image of a sofa and text: 'In den SCHAUFENSTERN des MÖBELHAUSES MARX am MARKTPLATZ sehen Sie: Das Schlafzimmer in Rüstern mit Zabrano — Preis komplett Mark 990.- Das Speisezimmer in Nussbaum mit Palisander — Preis komplett Mark 990.- Das Herrenzimmer in Birken gebohnt — Preis komplett Mark 990.- Beste Qualität'